

# Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Elektrophysiologie (AG PädEP) in der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie (DGPK)

## **§1 Allgemeines**

Die Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Elektrophysiologie (AG PädEP) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §10.9 der Satzung der DGPK e.V. Das von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft vertretene Arbeitsfeld ist die Diagnostik und Therapie von Herzrhythmusstörungen im Kindes- und Jugendalter sowie bei Patienten mit einem angeborenen Herzfehler im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter.

## **§2 Zweck der AG**

Ziel und Aufgabe der AG PädEP ist es, die Diagnostik und Therapie von Herzrhythmusstörungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen mit einem angeborenen Herzfehler durch die Förderung der Wissenschaft (insbesondere multizentrische Initiativen) zu verbessern. Die AG soll an der Entwicklung von Leitlinien und Positionspapieren mitwirken. Die AG soll hierzu den Kontakt zu anderen Arbeitsgemeinschaften ähnlicher Interessensgebiete innerhalb der DGPK, aber auch innerhalb anderer Fachgesellschaften wahren bzw. herstellen. Des Weiteren soll die AG über den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie als Ansprechpartner von Patientenverbänden, Kostenträgern und ständischen Vertretungen dienen. Umgekehrt soll die AG die Interessen der in der Diagnostik und Therapie von Herzrhythmusstörungen bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen mit einem angeborenen Herzfehler tätigen Ärzte über den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie gegenüber o.g. Organen vertreten.

## **§3. Mitgliedschaft**

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle an dem unter Punkt 2 definierten Arbeitsfeld interessierten Mitglieder der DGPK, sobald sie ihren Wunsch zur Mitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft gegenüber (in der Regel vertreten durch deren Sprecher bzw. Vertreter) geäußert haben. Nicht-Mitglieder der DGPK, die auf dem Arbeitsfeld der Arbeitsgemeinschaft tätig sind, können ebenso in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten und sich über deren Arbeitsergebnisse informieren.

## **§4 Mitgliederversammlung der AG**

Treffen der Arbeitsgemeinschaft finden mindestens einmal im Jahr anlässlich der Jahrestagung der DGPK statt. Bei Bedarf finden zusätzliche Treffen statt. Hierzu werden alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft 4 Wochen im Voraus eingeladen. Ein Protokoll der Treffen geht allen Mitgliedern zu.

## **§5 Leitung der AG**

Alle 2 Jahre werden ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher gewählt. Die Wahlen erfolgen auf einem Treffen der Arbeitsgemeinschaft, für beide Posten auf Antrag getrennt und geheim; gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ggf. ist eine Stichwahl erforderlich. Nur Mitglieder der DGPK haben ein aktives und passives Wahlrecht.

## **§6 Aufgaben des Sprechers**

Aufgabe der Sprecher ist Vertretung der Arbeitsgemeinschaft innerhalb der DGPK, insbesondere die Berichterstattung auf den Mitgliederversammlungen der DGPK. Ferner organisieren die Sprecher die Treffen der Arbeitsgemeinschaft, verwalten die Mitgliederliste und führen die Korrespondenz der Arbeitsgemeinschaft. Öffentliche Stellungnahmen sind nur mit Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgemeinschaft und nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand der DGPK vorgesehen.

## **§7 Finanzen**

Die AG kann bei der DGPK in deren Namen ein Unterkonto führen und bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsmäßigen Aufgaben einwerben, die auf das Unterkonto einzustellen sind. Die AG kann über die Mittel des Unterkontos in Abstimmung mit dem Schatzmeister unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen (§1.2 der Satzung) und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen verfügen. Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist ein von der AG gewähltes ordentliches Mitglied (Mittelverwendungsbeauftragter) verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGPK rechenschaftspflichtig.

## **§8 Auflösung der AG**

Die Arbeitsgemeinschaft löst sich auf, wenn dieses von zwei Dritteln der Mitglieder in geheimer Wahl beschlossen wird, oder wenn sich keine Person für das Amt des Sprechers zur Verfügung stellt, oder wenn kein Sprecher mit absoluter Mehrheit gewählt werden kann, oder wenn sich die DGPK auflöst.